



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

35. Jahrgang

Potsdam, den 23. Juli 2024

Nummer 55

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Vom 22. Juli 2024

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie:

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie vom 14. Januar 2011 (GVBl. II Nr. 7), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. August 2023 (GVBl. II Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 4.1.4 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„4.1.4	Entscheidung zur Planfeststellung von Energieanlagen (§ 43 Absatz 1 und 2 EnWG)	30 000,00 – 50 000,00 je angefangenem Kilometer“.

2. Die Tarifstellen 4.1.4.1 bis 4.1.4.5 werden aufgehoben.
3. In der Tarifstelle 4.1.5 werden in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Wörter „Gebühr nach Tarifstelle 4.1.4 (entsprechend der jeweiligen Errichtungskosten)“ durch die Wörter „10 000,00 je angefangenem Kilometer“ ersetzt.
4. In den Tarifstellen 4.1.6, 4.1.7 und 4.1.8.1 werden jeweils in der Spalte **Gebühr (EUR)** nach der Angabe „4.1.4“ die Wörter „(entsprechend der jeweiligen Errichtungskosten)“ durch die Wörter „je angefangenem Kilometer“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 22. Juli 2024

Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Energie

In Vertretung

Hendrik Fischer

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg